

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 12 (1836)
Heft: 11

Rubrik: Chronik des Wintermonats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Appenzellisches
Monatsblatt.

Nro. 11. Wintermonat. 1836.

Was man will thun,
Das soll man, wenn man will; den dieß Will ändert sich
Und hat so mancherlei Verzug und Schwächung,
Als es nur Zungen, Hände, Fälle gibt.

Shakespeare.

Chronik des Wintermonats.

Von allgemeinen Landesangelegenheiten haben wir in der Chronik des verflossenen Monats nur die Versammlung des großen Rathes zu berichten, die vom 21. bis 24. desselben in Trogen stattgefunden hat. Es konnte diese Behörde in der erwähnten Versammlung fast nur in ihrer richterlichen Stellung sich beschäftigen; besonders stark wurde sie für die Beurtheilung ungewöhnlich zahlreicher Vergehen und Verbrechen in Anspruch genommen.

Wer es darauf anlegen wollte, ein recht grolles Gemälde der Verdorbenheit in unserm Lande hinzustellen, dem würde diese Versammlung des großen Rathes reichen Stoff dazu darbieten, und vielleicht geschah es noch nie, daß eine außerrhodische Behörde zugleich so viele auffallende Straffälle zu beurtheilen hatte. Es kommen nämlich in den Verhandlungen des letzten großen Rathes zwei Concubinatsfälle, ein „Straßenraub“, ein Falsum von ungefähr 18000 franz. Franken von Belang, mehre kleinere Diebstähle und Betrügereien, ein wol ziemlich beispielloser Straßenunfug, ein „wiederholter Vergiftungsversuch“, eine „Geburtsverheimlichung“, wenn nicht gar ein Kindsmord, und die nächtliche Tödtung eines Erwachsenen auf offener Straße zum Vorschein; ein Fall von Blutschande und ein anderer

von Falschmünzerei waren noch nicht spruchreif. Wenn irgend ein Correspondent jener ausländischen, namentlich deutschen Zeitungen, die es sich zur Aufgabe gemacht zu haben scheinen, seit einiger Zeit die freie Schweiz als den Schlupfwinkel aller Unordnung und Schlechtigkeit zu verdächtigen, diesen Stoff zur Hand bekäme und dabei bemerken würde, daß sich alle diese Dinge in ziemlich kurzer Zeit in einem Ländchen von nicht einmal 40,000 Einwohnern zugetragen haben, so ließe sich wirklich etwas Pikantes daraus machen.

Genauer besehen nimmt sich aber die Sache beiweitem so schrecklich nicht aus. Der Straßenraub war eigentlich nur eine heimliche Entwendung von Waren ab einem Wagen, ohne einige Gewaltthat, wie sie bei einem wirklichen Straßenraub angenommen werden muß. Wir wollen keineswegs ein mildern des Gewicht darauf legen, daß der Vergiftungsversuch und der wahre Sachverhalt mit dem in Innerrohden todt gefundenen Kinde wegen des gänzlichen Mangels entscheidender Beweise nicht rechtsgültig ausgemittelt werden konnten, denn die betreffenden Personen wurden mit sehr schwerem Verdachte entlassen; wol aber ist zu erwägen, daß die angebliche Kindsmörderinn eine Fremde war, die ihr Verbrechen, wenn es wirklich geschehen ist, wahrscheinlich nicht einmal auf außerrohdischem Boden begangen hat, und die darum auch nur wegen besonderer Nebenumstände in Untersuchung kam. Wie völlig unvorsätzlich endlich und sogar ungeahnt die erwähnte Tödtung eines Erwachsenen war, wird aus dem nähern Berichte hervorgehen, den wir auf die Stelle versparen, wo von der Gemeinde Grub die Rede sein wird.

Unter die merkwürdigsten Sprüche des großen Rathes gehört der folgende. Dem Separatisten Jakob Spieß von Heiden, wohnhaft in Wolfhalden, gebar seine Frau den 18. Weinmonat d. J. das vierte Kind. Spieß machte hievon dem Ortspfarrer mündliche Anzeige, bemerkte, das Kind müsse Lukas heißen, weil es am Lukastage geboren worden sei, fügte aber bei, daß er es nicht werde taufen lassen. Die Gegenvorstellungen de

Pfarrers erwiederte er lediglich mit der Bemerkung, daß das Wort Gottes und der heilige Geist ihn so handeln heißen, und daß er sich bereits von der äußern Kirche losgesagt habe, enthielt sich aber übrigens jeder bittern Aeußerung. H. Pfarrer Zürcher berichtete die Sache einem Standeshaupte, das in Uebereinstimmung mit einem Collegen die Weisung ertheilte, Spieß solle gehalten sein, bei Verantwortlichkeit wegen Ungehorsams gegen die Standeshäupter, sein Kind taufen zu lassen. Dieser Befehl blieb, wie die wiederholten Belehrungen und Gegenvorstellungen des Pfarrers, ohne Erfolg. Spieß trat mit dem alten, an sich so ehrwürdigen und doch so häufig mißbrauchten Schiboleth dieser Leute auf, man müsse Gott mehr gehorchen, als den Menschen. So blieb das Kind ungetauft, und die Sache kam an den großen Rath, der einstimmig beschloß, es solle dem Kind ein Vormund gegeben werden, der für die Taufe desselben und in der Folge für seine Erziehung Sorge. Wir werden die weitere Entwicklung dieses in seiner Art ersten Falles in unserm Lande unsern Lesern mittheilen.

— Man erinnert sich bei diesem Anlasse wieder, wie 1834, am Freitag vor Pfingsten, in der Behausung des nämlichen Spieß Abendmahl gehalten wurde. Die Gesellschaft, die daran theilnahm, versammelte sich Abends um acht Uhr und gieng um halb zwölf Uhr auseinander. Ein Schustergeselle führte die Sache. Nachdem die Versammlung gesungen hatte, las er ein Capitel aus der heil. Schrift, erklärte dasselbe und schritt dann zur Austheilung des Abendmahles, nachdem er dasselbe zuerst selbst genossen hatte; hernach wieder Gebet und Gesang und zuletzt Abschiedsruß der Wiedergetauften. Die Versammlung bestand aus ungefähr 30 Personen, von denen 12 bis 14 Wiedergetaupte, die übrigen entweder Lehrlinge, oder bloß neugierige Zuschauer waren.

Was dem großen Rathe über den bisherigen Erfolg der zweiten Collecte für dürftige Seminaristen in Gais berichtet wurde, wollen wir unsern Lesern mittheilen, sobald die Collecte vollständig sein wird.

Eine neue Erweiterung in der menschlichen Behandlung der Verhafteten wird aus einem Antrage der engern Berhörcommission hervorgehen. Es stellte nämlich dieselbe den Wunsch an den großen Rath, daß den Verhafteten Anlaß gegeben werden möchte, sich im Gefängnisse zu waschen, und bei den Mannspersonen besonders möchte die Begünstigung eintreten, daß sie sich dürften den Bart abnehmen lassen; der Entscheid hierüber ist an die Antragsteller selbst, mit Zuzug des Präsidenten der Berhörcommission, zurückgewiesen worden.

Referent hat seit einigen Jahren nicht mehr von den Verhandlungen des großen Rathes berichtet und daher auch wenig mehr in die Protocolle desselben geblickt. Indem er nun neulich diese Protocolle wieder zur Hand nahm, gewährte ihm die genaue und umständliche Motivirung aller Urtheile, sowol in Proceß- als Straf-Fällen, das lebhafteste Interesse, und er freut sich des Anlasses, in diesen Blättern die bedeutenden Fortschritte zu erwähnen, die dießfalls in neuester Zeit stattgefunden haben. Auch diese Verbesserung, die gegen richterliche Willkür so wichtigen Schutz gewährt, kann und wird sich übrigens nur in dem Maße behaupten, als wir umsichtig genug sein werden, bei den betreffenden Wahlen soviel möglich unser Augenmerk immer auf Leute von tüchtiger Bildung zu richten.

Hundweil hatte im Laufe dieses Monats zwei Kirchhören. Die erste, die gewöhnliche Martinikirchhöre, wurde den 20. Wintermonat gehalten. Unter ihren Verhandlungen fällt uns die Wahl des Gemeindefchreibers auf, die hier jährlich an diese Kirchhöre gebracht wird. — Zur Versorgung der Armen wurde eine Vermögenssteuer von 6 vom Tausend beschloffen, die in zwei Terminen bis Mai 1837 entrichtet werden soll.

Aus der Jahresrechnung, welche der Kirchhöre vorgelegt wurde, ziehen wir einige Angaben aus, die besonders zur Bezeichnung des öffentlichen Haushaltes dieser Gemeinde dienen können.

Von den Einnahmen erwähnen wir folgende:

Zinse der Kirchencapitalien 377 fl. 40 fr.

Da die Gemeinde 8135 fl. schuldig ist, so beträgt das Kirchengut, das bis zum Schluß des Jahres 1831 das einzige öffentliche Vermögen der Gemeinde bildete, eigentlich nur 4591 fl. 23 fr.

Zinse des neu gestifteten Armengutes 422 fl. 30 fr.

Dieses Armengut wurde gegen das Ende des Jahres 1831 gestiftet. Die erste Grundlage zu demselben bildete ein Vermächtniß der Frau Schoch in St. Gallen, aus 2500 fl. bestehend. Diesem Vermächtnisse folgte ein anderes, aus 1600 fl. bestehend, von Frau Knöpfel, gewesener Wittwe Roth von Teuffen. Hr. Bartholome Wasser von Teuffen beschenkte die neue Stiftung mit 400 fl., und die Gemeinde nahm zum Besten derselben drei Jahre nach einander in ihren öffentlichen Waldungen Holzversteigerungen vor; die neueste brachte einen Ertrag von 1185 fl. 3 fr. Im letzten Rechnungsjahre vermehrte sich dieser Fond um 1253 fl. 35 fr., und er besteht jetzt aus 10,517 fl. 42 fr.

Feststeuern 155 fl. 44 fr.

Sonn- und Bettagssteuern : 102 „ 57 „

Abgaben 1637 „ 29 „

Es wird in Hundweil die Hälfte des Vermögens versteuert, während andere Gemeinden bloß ein Drittel versteuern lassen. Dessen ungeachtet betragen die Vermögenssteuern im letzten, durch keine klemmen Zeiten erschwerten Rechnungsjahre 13 ½ vom Tausend. Dieß zur Erläuterung, ob Hundweil der Unterstützung gemeinnütziger Männer bedürfe. Wie sehr es derselben würdig sei, mag daraus hervorgehen, daß die Gemeindegbehörde es durch ihre Sorgfalt und Emsigkeit dahin gebracht hat, mittelst der beiden neuen Stiftungen, des Armengutes und des Schulgutes, die Capitalien des gemeinen Wesens seit Ende 1831 um vierzehntausend, achthundert und drei und neunzig Gulden, sieben und dreißig Kreuzer zu vermehren, oder mit andern Worten mehr als zu vervierfachen, wobei freilich die Gemeinde noch nicht einmal 20,000 fl. öffentliches Vermögen besitzt.

Von den Vermögenssteuern des letzten Rechnungsjahres sind obiger Summe noch 63 fl., die bisher noch nicht eingegangen sind, beizufügen, und 75 fl., die in obiger Summe ebenfalls nicht einbegriffen sind, hatte die Gemeinde in den Landsäckel abzuliefern. Bogtkinder, die außer der Gemeinde wohnen, haben zu oben genannter Summe der Abgaben 130 fl. 11 fr., und auswärtige Besitzer von Liegenschaften in der Gemeinde 111 fl. beigetragen.

Wir haben auch von den Ausgaben noch Einiges zu berichten.

Die kirchlichen Ausgaben stiegen, die Baukosten nicht mitgerechnet, auf 434 fl. 28 fr., und die Verwaltungskosten auf 185 fl. 34 fr.

Die Schulausgaben betrugten 310 fl. 4 fr., ebenfalls die Baukosten nicht einbegriffen. Die vorzüglichsten Hülfquellen für diese Ausgaben waren, nebst den Zinsen des Schulgutes, die Schullöhne, im Betrage von 134 fl. 35 fr.

Die Baukosten nahmen dieses Jahr die Kräfte der Gemeinde besonders in Anspruch, indem dieselben für die Kirche 405 fl. 33 fr., für das Schulhaus 313 fl. 55 fr., für Straßen u. s. w. 153 fl. 6 fr., überhaupt 958 fl. 28 fr. betrugten.

Für die Besorgung ihrer Armen bezahlte die Gemeinde 1488 fl. 56 fr.; davon kamen 915 fl. 33 fr. auf die Armen außer dem Armenhause und 573 fl. 23 fr. kosteten die Armen im Armenhause.

Das Schulgut ist durch eine Vermehrung von 836 fl. 52 fr. auf 4375 fl. 55 fr. angewachsen. Zu jener Vermehrung haben nachträgliche Wohlthäter in Trogen 68 fl., in Teuffen 178 fl. 48 fr., in Herisau 10 fl. 48 fr., in Heiden 10 fl. 27 fr., in Gais 43 fl. 12 fr. und ein solcher in St. Gallen 100 fl. beigetragen*). Die gesammten Geschenke stiegen auf 591 fl. 5 fr., die Vermächtnisse auf 272 fl. — Außerdem sind der Gemeinde für ihr Armengut 88 fl. vermacht worden, die in der oben genannten Vermehrung dieser Stiftung berechnet sind.

Eine zweite Kirchhore wurde den 27. Wintermonat zur Besetzung der seit dem letzten Frühling erledigten Pfarrstelle gehalten. Die Wahl fiel auf H. Johannes Holinger von Riestal (geb. 179.), gewesenen Pfarrer von Diegten, von welchem Orte ihn, als einen Anhänger der Stadt, die politischen Stürme im K. Basel verdrängt hatten. Sein Mitbewerber war H. Bicar Schieß der jüngere von Herisau, dessen Anhänger das

*) Monatsblatt 1836, S. 24.

Ergebniß der Wahl mit dem vollsten Anstande ehrten. H. Pfarrer Holinger ist der erste Geistliche in unserm Canton, auf welchen die Bestimmungen des neuen Reglements über die Wahlfähigkeit der Geistlichen anzuwenden waren*). Er wird den 11. Christmonat seine Stelle antreten. Wir hoffen von ihm unter andern Verbesserungen eine thätige Verwendung für die Einführung des neuen Gesangbuchs, für welche ihm eine ausgezeichnete Empfänglichkeit entgegenkömmt. H. Hauptmann Zürcher, gebürtig von Teuffen, wird dieselbe, wie wir vernehmen, durch die Vertheilung von 200 Exemplaren unterstützen; ihm gebührt also das Zeugniß, daß er im ganzen Canton das größte Opfer für diesen Zweck gebracht habe.

In **Stein** regt es sich auch für Verbesserung von Straßen. Bekanntlich wird seit einiger Zeit davon gesprochen, über Teuffen, Stein und Hundweil eine neue Straße zu errichten, um endlich einmal die beiden Landestheile vor und hinter der Sitter in leichtere Verbindung zu bringen. Ein Gehülfe Negrelli's nahm zu Anfang dieses Monats, auf Betreibung einiger Privaten, das Gelände von Stein dießfalls in Augenschein, und es wurden von ihm zwei Straßenzüge in zwei verschiedenen Richtungen ausgemessen und ausgesteckt. Es versteht sich von selber, daß nun die Geister für und gegen die neue Straße, für und gegen diese oder jene Richtung warm zu werden anfangen.

Die Martinikirchhöre, den 20. Wintermonat, bot besonders eine warme Verhandlung dar. In Folge eines frühern Beschlusses der Kirchhöre, auch hier Freischulen zu errichten, soll eine der bisherigen Schulen eingehen. Es handelte sich nun darum, ob die Schule für den obern Theil der Gemeinde im Dorfe, oder außer demselben sein solle. Nach langer, zäher Abmehrung siegte die letzte Meinung, und Stein ist somit das

*) Amtsblatt 1836. Nr. 22.

einziges Dorf im Lande, das keine Schule hat. Für die Besorgung des Armenwesens wurde einhellig eine Vermögenssteuer von zwei vom Tausend beschlossen. Aus der der Kirchhore vorgelegten Gemeinderrechnung vernehmen wir, daß das Kirchengut 275 fl. 45 fr. vorgesparrt habe. Von dem sehr mäßigen Gehalte des Pfarrers, 479 fl., müssen übrigens in dieser sonst für wohlhabend gehaltenen Gemeinde noch 104 fl. durch Abgaben bestritten werden. Die Zinse des Kirchencapitals betragen 617 fl. 13 fr.

Für seine Armen hat Stein, das nach der Volkszählung von 1834 im ganzen Lande 1138 Gemeindegossen hatte, im Laufe des letzten Rechnungsjahres 1842 fl. 48½ fr. ausgegeben; davon fallen 894 fl. 36 fr. auf die Unterstützung der Armen außer dem Armenhause. Unter den Hilfsquellen für diesen Theil des Armenwesens finden wir folgende:

Zinse von den Armencapitalien	620 fl. 57 fr. — Pf.
Feststeuern	344 „ 34 „ 3 „
Hochzeitsteuern	8 „ 24 „ 3 „
Taxen von fremden Hochzeitern	8 „ — „ — „
Rückzahlungen früherer Unterstützungen	79 „ 1 „ — „
Bußen	12 „ 30 „ — „

Im Armenhause scheint, aus der Ferne zu sehen, eine musterhaft sparsame Verwaltung zu herrschen, und wir nehmen desswegen die Rechnung derselben vollständig auf.

„ Einnahmen des Verwalters.

Vom frühern Verwalter, laut letzter Rechnung	215 fl. 31 fr.
Ertrag der dießjährigen Armensteuern	474 „ 18 „
Arbeitslöhne	335 „ 26 „
Verkauf von Vieh, Butter und Milch	140 „ 10 „
Verkauf von Früchten	14 „ 16 „
Verkauf von Effecten	9 „ 53 „
Für Unterhalt der Bevogteten im Armenhause	99 „ 42 „
Verschiedenes	5 „ 8 „

Gesammtbetrag der Einnahmen 1294 fl. 24 fr.

Ausgaben des Verwalters.

Für den Unterhalt der 30 bis 34 im Armen-
hause befindlichen Personen, nebst Arzt- und
Bau-Rechnungen und dem Gehalte der Ar-
meneltern 948 fl. 12½ fr.

Da der frühere Zins von 405 fl. nicht mehr auf der Hei-
math lastet, so fällt er auch nicht mehr in Rechnung, und es
übersteigen also die Einnahmen des Verwalters die Ausgaben
um 346 fl. 11½ fr.“

Die dießjährigen Ersparnisse im gesammten Armenwesen
betrugen 217 fl. 21 fr.; davon fallen 71 fl. 36 fr. auf Ver-
mächtnisse. — Die gesammten Vermächtnisse in dieser Ge-
meinde betragen 181 fl. — Das Schulgut, das einstweilen
noch beinahe keine Ausgaben hat, ist von 1696 fl. 7 fr. auf
1751 fl. 1 fr. angewachsen.

Trogen hat nach der Einführung der neuen Landesver-
fassung auch in den Institutionen der Gemeinde wesentliche
Veränderungen vorgenommen. Am Charfreitage 1835 wurde
von der Kirchhore die neue Gemeindeverfassung genehmigt, der
zufolge neben dem Gemeinderathe eine besondere Verwaltungs-
behörde besteht. Es drückt sich über diese Behörde die Gemeinde-
verfassung aus, wie folgt:

„Für diejenigen Pflugschaften und Aemter, bei welchen die
Beisassen nicht theilhaftig sind, und zur Verwaltung derjenigen
Gemeindsgüter, die ausschließliches Eigenthum der Gemeinds-
genossen sind, und an deren Nugnießung diese allein An-
sprache zu machen haben, erwählt die Kirchhore aus Ge-
meindsgeossen allein bestehend:“

„Zweitens. Eine Behörde aus 11 Mitgliedern, in welche
alle jene Gemeindsbürger, die in die Behörde „Hauptleut
und Rätthe“ gewählt worden sind, wieder wählbar sind.“

„Diese Behörde beschäftigt sich mit folgenden ihr von der
Kirchhore der Gemeindsgeossen übergebenen Gegenständen:“

- „1) Sie besorgt die Verwaltung des Armen-Capitals und alle in das Armenwesen einschlagenden Geschäfte.“
- „2) Sie verwaltet das für das Armen- oder Krankenhaus bestimmte Capital und besorgt alle durch diese Stiftung nothwendig werdenden Geschäfte.“
- „3) Liegt ihr die Verwaltung des Capitals der Waisenanstalt in der Schurtanne ob und sorgt durch die auf Statuten und Verträge gegründete Schurtannen-Commission für die Erziehung und Bildung der Waisenkinder und das Gedeihen der Anstalt.“
- „4) Sie verwaltet das Kirchen-Capital, aus dessen Ertrag die Reparaturen der Kirche und des Pfarrhauses, der Jahrgelt des Pfarrers und Mesners und der beiden Vorsinger, die Entschädigung für Kelchhalten, für Obladen und Nachtmahlwein, das Synodalgeld und die Mahlzeit für die Rechnungs-Commission bei den Gemeinberechnungen bestritten werden.“
- „5) Besorgt sie das Haldenstrassen-Capital.“

„Ueber alle diese Verwaltungen oder Pflugschaften gibt die verwaltende Behörde der Gemeindegemeinschaft jährlich an Martini Rechnung, und diese entscheidet nach Verfassung §. 8, ob eine Commission zur Prüfung dieser Rechnung niedergesetzt werden soll oder nicht. Es ist diese Behörde, als die Pflugschafts-Behörde, über alle oben genannten verschiedenen Gemeindegüter und deren Verwendung verantwortlich.“

Wir haben diese Bestimmungen hier aufgenommen, nicht bloß, weil wir derselben in diesen Blättern noch nie gedacht haben, sondern weil sie zur Erläuterung der Verhandlungen der Martini-Kirche unerlässlich sind. Sie erklären besonders den Umstand, daß z. B. das Schulgut in der Rechnung gar nicht zum Vorschein kommt, indem dasselbe als eine Angelegenheit nicht bloß der Gemeindegemeinschaft, sondern auch der Beisitzer betrachtet und demnach die Rechnung über dasselbe, so wie jede

gemeinschaftliche Angelegenheit der Gemeindegengenossen und Besäßen, an die Frühlingskirchhöre gebracht wird.

Außer den überall an unsern Martinitkirchhören üblichen Wahlen hat diejenige in Trogen nach der Gemeindeverfassung jährlich auch die Wahl der 11 Mitglieder der Verwaltungsbehörde vorzunehmen. — Aus der Rechnung, welche der Kirchhöre vorgelesen wurde, erwähnen wir folgende Angaben.

Die kirchlichen Ausgaben beliefen sich, die Baukosten an Kirche und Pfarrhaus (30 fl.) inbegriffen, auf 1129 fl. 27 fr. Die Hilfsquellen für die Bestreitung derselben bestehen in den Zinsen des Kirchencapitals, welche 1024 fl. 52 fr. betragen, den Abendmahlssteuern, im Betrag von 133 fl. 51 fr., und dem Fahrzinse (2 fl.) von zwei Kirchenorten. Der Ueberschuß der Einnahmen beschränkt sich auf 31 fl. 25 fr.

Für ihr Armenwesen hat die Gemeinde, die im Jahre 1834, bei der letzten Volkszählung, 1851 Gemeindegengenossen im Lande hatte, in Allem die Summe von 4059 fl. 11 fr. (davon 1741 fl. 16 fr. für das Armen- und Krankenhaus und 2317 fl. 55 fr. für die Armen außer demselben) ausgegeben. Bringen wir hievon die Gehalte der Armeneltern und des Knechtes im Armen- und Krankenhause (243 fl. 32 fr.), so wie die Bau- und Straßenkosten (83 fl. 7 fr.), die Schreibgebühren, Druckkosten und Ausgaben für Schreibbücher (42 fl. 5 fr.), die Ausgaben für Vieh und für Gutgeschirr (108 fl. 5 fr.), verschiedene kleinere Auslagen (zusammen 47 fl. 33 fr.) und den Ertrag der Arbeitslöhne im Armen- und Krankenhause (657 fl. 13 fr.) in Abzug, so bleiben immer noch 2877 fl. 36 fr. für reine Unterstützungen übrig, das nicht mitgerechnet, was von den Armen im Armen- und Krankenhause, deren sich zur Zeit der Rechnung 31 dort befanden, aus dem Ertrage der Liegenschaften desselben, der einen Viehbestand von 5 Stück zuläßt, gebraucht worden ist.

Unter den Einnahmen des hiesigen Armenwesens finden wir folgende:

Zinse der Armenfonds nach Abzug aller Unkosten	1130 fl. 26 fr.
Zinse des Armen- und Krankenhauses, ebenso	789 „ 41 „
Neujahrs- und Bettagssteuern	857 „ 30 „
Rückzahlungen empfangener Unterstützungen	806 „ 29 „
Bu en	14 „ 42 „

Das Armengut hat in diesem Rechnungsjahre 150 fl. 10 fr. mehr ausgegeben, als eingenommen; dieses Deficit wird aber mehr als ausgeglichen, wenn man unter den Ausgaben die 243 fl. 28 fr. in Anschlag bringt, die auf die Rechnung von Vermächtnissen kommen, welche nach dem Willen der Geber nicht capitalisirt werden durften, und also auch unter die laufenden Einnahmen gehören würden. Das Armen- und Krankenhaus hat 532 fl. 14 fr. mehr eingenommen, als ausgegeben.

Die Waisenanstalt in der Schurtanne hat, bei einem Einkommen von 2569 fl. 5 fr., in Allem 2703 fl. 21 fr. ausgegeben. Ihr Deficit von 134 fl. 16 fr. kommt auf Rechnung der Ausgaben für die, wegen des Zuflusses bezahlender Zöglinge, dringend nöthig gewordene provisorische Erweiterung der Anstalt, die beträchtlich mehr, als dieses Deficit beträgt, gekostet hat.

Unter den Einnahmen der Anstalt nennen wir folgende:

Zinse, nach Abzug der Unkosten	725 fl. — fr.
Ertrag der Arbeiten in der Anstalt	469 „ 33 „
Kostgelder und Schullöhne bezahlender Zöglinge und Schüler	1213 „ 6 „

Zur Zeit der Rechnung befanden sich 25 von der Gemeinde versorgte Kinder und 11 bezahlende Zöglinge in der Anstalt, neben denen 20 bezahlende Schüler am Unterrichte in derselben theilnahmen. Das jährliche Kost- und Lehrgeld der bezahlenden Zöglinge beträgt 90 fl., wenn sie ein Bett mitbringen, und 100 fl., wenn das nicht geschieht.

Die Vermächtnisse des verflossenen Rechnungsjahres, die in den angeführten Einnahmen nirgends berechnet sind, haben die Waisenanstalt am freigebigsten bedacht. Ihr fielen 500 fl., dem

Armen- und Krankenhause 327 fl. und dem Armengute 150 fl. zu; außerdem wurden 371 fl. 36 kr. vermacht, um an die Armen ausgetheilt zu werden.

Trogen hat in gewöhnlichen Zeiten für Kirche, Schule, Arme und Waisen keine Abgaben, sondern bestreitet die Unkosten dieser öffentlichen Anstalten aus ihren Capitalien. Für ungewöhnlich starke Ausgaben muß es seine Zuflucht zu Steuern nehmen, und da solche Ausgaben meist in bedrängte Zeiten fallen, so geht der Uebelstand daraus hervor, daß man vornehmlich dann Steuern beziehen muß, wenn diese sowol am drückendsten, als am wenigsten ergiebig sind. Dieß brachte die Verwaltungsbehörde auf den Gedanken, einen Reservefond zu stiften, der in bessern Zeiten mit dem allfälligen Ueberschusse der öffentlichen Einkünfte bedacht werde und dann bei außerordentlichen Ausgaben das jeweilige Deficit decken helfe. Die Kirchhore genehmigte die dießfälligen Vorschläge der Verwaltung, die wir hier unsern Lesern mittheilen.

- „1) Die Kapitalien aller Stiftungen sind unantastbar.“
- „2) Diese unantastbaren Kapitalien sollen einzig durch Vermächtnisse vergrößert werden; die Vermächtnisse aber, wenn sie nicht ausdrücklich vom Testator zur Vertheilung oder augenblicklichen Verbrauch bestimmt sind, zu nichts Anderm als zur Vermehrung der Kapitalien gebraucht werden dürfen.“
- „3) Die Zinse aller Kapitalien werden zu den jährlichen Ausgaben der betreffenden Güter verwendet.“
- „4) Vorschläge (Mehreinnahmen) sämmtlicher Güter, welche zu den jährlichen laufenden Ausgaben nicht verwendet werden müssen, fallen alle in eine Kasse, welche den Namen eines Reservefonds führt.“
- „5) Alle Gelder, die diesem Reservefond zukommen, werden sobald als möglich kapitalisirt und bis zu dieser Zeit zinstragend angelegt.“
- „6) Die Zinse des Reservefonds werden jährlich zum Kapital geschlagen.“

„7) Ueber den Reservefond wird, wie über die übrigen Kapitalien, jährlich zu Martini Rechnung abgelegt.“

„Der Zweck des Reservefonds ist, die in gewöhnlichen verdienstvollen Zeiten sich gebenden Vorschläge sämtlicher Kapitalien, da sie getrennt zu unbedeutend für eine eigene Kapitalisirung sind, zusammenzufassen und dieselben sogleich zins tragend zu machen. — Dieser Reservefond diene dazu, daß ohne irgend eine Belästigung Zusammengesparte in denjenigen Zeiten an die Mehrausgaben zu verwenden, welche eine solche Mehrausgabe nöthig machen, d. h. in Zeiten der Theurung und der Verdienstlosigkeit dasjenige zum Theil zu ersetzen, was bis jetzt dazumal durch Steuern ersetzt werden mußte.“

„Es wird hiemit jedermann einleuchtend sein, daß Verminderung von Steuern in schlechten Zeiten der Hauptzweck dieser neuen Anstalt ist. Damit aber dieser Zweck erreicht werde und nicht etwa der Fond zu andern Zwecken mißbraucht werde, schlagen wir ferner vor:“

„1) Der Reservefond darf zur Deckung von Hinterschlägen derjenigen Güter, die ihre Vorschläge zur Bildung des Reservefonds liefern, von der Verwaltungsbehörde ohne vorherige Genehmigung der Kirchhore in Anspruch genommen werden:

- a) Sofern der Hinterschlag, der aus dem Reservefond bestritten werden soll, den fünften Theil des ganzen Reservefond nicht übersteigt.
- b) Sofern der Hinterschlag von gewöhnlichen laufenden Ausgaben herrührt.

Ausgeschlossen sind von der Benutzung des Reservefonds: Bedeutende Bauten und Reparaturen von Gebäulichkeiten, die laut Verfassung von der Kirchhore genehmigt werden müssen, weil der Reservefond zu Deckung laufender Ausgaben bei außergewöhnlichen Zeitumständen, als: Theurungen und Verdienstlosigkeit, bestimmt ist, und Bauren

der angeführten Art gewöhnlich in bessern Zeiten vorgenommen werden.“

„2) Die Kirchhore verfügt über den Verbrauch des Reservefonds auf Antrag der Verwaltungsbehörde und zwar bestimmt sie:

a) Ob weniger oder die Hälfte des Reservefonds zur Deckung des durch laufende Ausgaben eines Jahrs entstandenen Defizites verwendet werden dürfe und solle, und,

Da nie vorauszusehen ist, ob die Noth den höchsten Grad erreicht habe, und damit die Gemeinde zu allfälliger Deckung eines eben so großen Hinterschlags im künftigen Jahre des Reservefonds nicht auf einmal gänzlich beraubt werde, so soll

b) Wenn das Defizit die Hälfte des Reservefonds übersteigt, dann jener Mehrbetrag durch Steuern getilgt werden.“

Der neue Reservefond, für den das vorletzte Rechnungsjahr ergiebiger war, als das letzte, beginnt mit einem Vermögen von 1850 fl. 10 fr.

In **Grub** wurde den 14. Wintermonat auf der Straße an der Halten am frühen Morgen ein männlicher Leichnam gefunden, der bald als der Leichnam eines bekannten Joh. Konr. Kellenberger von Rehtobel erkannt wurde. Noch war die Lebenswärme nicht ganz aus demselben gewichen; doch blieben die ärztlichen Rettungsversuche völlig vergeblich. Aus der amtlichen Untersuchung des Leichnams ergab sich das Resultat, daß Kellenberger getödtet worden sei. Bald erfuhr man auch, daß er am Morgen um halb zwei Uhr mit fünf Andern aus dem Wirthshause zum Bären an der Halten weggegangen sei. Alsobald wurden diese Gesellschafter in Untersuchung gezogen. Ihre Verabredungen hinderten anfänglich die Entdeckung der Wahrheit; doch drängte das bessere

Gefühl den Thäter bald, dieselbe vollständig und unumwunden zu entdecken, und sich ins Gefängniß abführen zu lassen. Kellenberger, als ein zankfüchtiger Mensch bekannt, hatte auf dem Heimwege mit dem Thäter, Hs. Heinrich Eugster von Reute, einen Wortwechsel angefangen, weil dieser sich im Wirthshause geweigert hatte, weiter zum gemeinschaftlichen Trinken beizutragen. Vom Wortwechsel kam es zu Thätlichkeiten, die sich abermal Kellenberger zuerst zu Schulden kommen ließ. Beide fielen zu Boden. Kellenberger würgte den Eugster und dieser zog jenem seine Halsbinde so stark an, daß Kellenberger erstickte. Weder er, noch drei der übrigen Gefährten, die dem Handgemenge müßig zusahen, ahnten übrigens das Unglück; Alle setzten ihren Heimweg in der Meinung fort, Kellenberger werde ihnen folgen; seinen Tod vernahmen sie selber erst am Morgen. Der große Rath, der den Fall bei seiner letzten Versammlung schon völlig spruchreif erklären konnte, verfällte den Eugster, der den Fall auf's schmerzlichste bereut, über dessen durchaus nicht streitsüchtiges Wesen alle Zeugnisse übereinstimmen, und für den daher zahlreiche Fürbitten, selbst von mehreren Vorstehern in Rehetobel, seinem Wohnorte, und von dem Bruder des Getödteten eingereicht wurden, zu einer Geldbuße von fünfzig Gulden, zu vierwöchigem Arreste bei Wasser und Brod und zur Bezahlung der Proceßkosten. Eugster's guter Ruf erwirbt ihm aber eine so bedeutende Theilnahme, daß seine Geldbuße bereits durch freiwillige Beiträge zusammengebracht worden sein soll, was ihm vielleicht auch solche gönnen mögen, die sonst auf eine solche offenkundige, bei uns noch neue Entkräftung obrigkeitlicher Strafurtheile nicht gut zu sprechen wären.

(B e s c h l u ß f o l g t .)
